

# LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

### I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für die dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Suppenfabriken.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

### II. Geltungsbeginn

Der Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. Februar 2024** in Kraft.

### III. Lohnsätze

Kategorie:	Monatslohn / Euro
1. SpezialfacharbeiterInnen	2.675,00
2. FacharbeiterInnen, KraftfahrerInnen	2.558,00
3. a. Angelernte FacharbeiterInnen, StaplerfahrerInnen	2.313,00
b. Qualifizierte MaschinführerInnen, VorarbeiterInnen	2.239,00
4. MaschinführerInnen, Angelernte ArbeitnehmerInnen	2.154,00
5. ArbeitnehmerInnen bis 6 Monate	2.106,00

Zur Berechnung des Stundenlohnes gilt 1/164 des Monatslohnes.

#### IV. Lehrlinge

Im 1. Lehrjahr .....	EURO 1.050,00 monatlich
Im 2. Lehrjahr .....	EURO 1.165,00 monatlich
Im 3. Lehrjahr .....	EURO 1.510,00 monatlich
Im 4. Lehrjahr .....	EURO 1.630,00 monatlich

#### V. Dienstalterszulage

Allen länger im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr	Euro 168,66 pro Monat
“ “ “ 5. “	Euro 214,09 “ “
“ “ “ 10. “	Euro 246,73 “ “
“ “ “ 15. “	Euro 284,51 “ “
“ “ “ 20. “	Euro 322,26 “ “
“ “ “ 25. “	Euro 361,18 “ “

Die Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelung solcherart bestehen, sind diese in die gegenständliche Vereinbarung einzurechnen.

#### VI. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung ist bei der Lohnerhöhung in ihrem absoluten Ausmaß aufrecht zu erhalten.

#### VII. Teuerungsprämie

1. Alle Arbeiter/innen, die ihr Dienstverhältnis vor dem 31.10.2023 begonnen haben und am 1.2.2024 noch in einem aufrechten Dienstverhältnis zum selben Unternehmen stehen, erhalten mit dem Februarlohn 2024, eine Teuerungsprämie in der Höhe von € 430,- brutto. Bei Teilzeitbeschäftigten ist diese Teuerungsprämie entsprechend ihrer vereinbarten Arbeitszeit zu aliquotieren.

2. Lehrlinge erhalten eine Teuerungsprämie in der Höhe von € 300,- brutto.

VIII. Laufzeit

Dieser Lohnvertrag tritt mit 30. November 2024 außer Kraft.

Wels, am 23. Jänner 2024

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

DI Alfred JUNGMAJR

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Erwin A. KINSLECHNER